Abfallreglement



Einwohnergemeinde Ringgenberg Gemeindeversammlung 08. Juni 2016

mit Änderung von Art. 2 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3, Art. 13 Abs. 2 durch die

Gemeindeversammlung vom 01. September 2020

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004², folgendes **Abfallreglement**

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

- **Art. 1** ¹ Die Gemeinde überwacht die Entsorgung und Lagerung jeglicher Art von Abfällen auf dem gesamten Gemeindegebiet.
- ² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG) ³, seine Ausfürungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- ³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a. die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b. kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
- c. die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- d. die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- e. die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG)
- f. die Grünabfuhr (u.a. Rasenschnitt, Laub, Stauden, Äste, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt), Turnus gemäss Abfallkalender.
- ⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht eine andere Stelle dafür zuständig ist.
- ⁵ Sie meldet dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern (GSA)
- a. Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b. Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

Fachstelle

- **Art. 2** ¹ Fachstelle für die Abfallentsorgung ist das Bauamt. Dieses ist für die technische und administrative Abwicklung der Sammlung und Entsorgung der Abfälle verantwortlich.
- ² Die Bau- und Infrastrukturkommission übt die Aufsicht über die Abfallentsorgung aus. Sie überwacht die Einhaltung dieses Reglements und des Budgets der Spezialfinanzierung Abfall. Sie stellt dem Gemeinderat Antrag.
- * Änderung siehe unten

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

^{*}Änderung Art. 2 Abs. 2 durch GV-Beschluss vom 01. September 2020

¹BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

Information

Art. 3 ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, z.B. auf der Website und Merkblättern usw., namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

Verbote

Art. 4 Verboten

- a. das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen, Deponien oder Sammelstellen. Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 8.
- b. Widerhandlungen gegen Art. 9 11 dieses Reglements
- c. das Einwerfen oder Bereitstellen von separat zu sammelnden Abfällen an Sonn- und Feiertagen (ganztags) oder an Werktagen zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr
- d. jedes widerrechtliche Entsorgen von speziellen Abfällen gemäss Art. 12 – 18 dieses Reglements
- e. das Verbrennen von Abfällen im Freien. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen⁴.
- f. die Abgabe und das Einleiten von Abfällen an die Kanalisation.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a. Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b. in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c. dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d. die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7);

und sind in die bereitgestellten Container-Sammelstellen zu deponieren.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

Benützungspflicht

Art. 6 ¹ Jedermann ist verpflichtet, Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier
- Karton
- Altglas
- Altmetall, Aluminium, Weissblech
- Textilien
- Grün- und Gartenabfälle
- Geräte und Gegenstände, welche speziell entsorgt werden müssen (z.B. Elektrogeräte, elektronische Geräte, Kühlgeräte).
- Sonderabfälle gemäss Art. 18 20
- ² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Ver- und Entsorgungskommission resp. dem Bauamt zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 8 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit von der Inhaberin oder dem Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

Sammlung des Hauskehrichts

Art. 9 ¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen, stabilen Säcken in die Container-Sammelstellen bereitzustellen.

a. Abfallsäcke und Abfallcontainer

² Brennbares Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, bis max. 50 cm Durchmesser und maximal 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Abfallsäcke aus Gebäuden mit mehr als 4 Wohnungen oder aus zusammengehörenden Gebäudegruppen sowie bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten sind in offiziell zugelassenen Containern zu deponieren.

b. Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10 ¹ Hauskehricht und Sperrgut werden einmal wöchentlich abgeholt.

² Kehricht, Sperrgut, Papier und Karton dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Bau- und Infrastrukturkommission resp. das Bauamt den Bereitstellungsort bestimmen. Das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

* Änderung siehe unten

^{*}Änderung Art. 10 Abs. 3 durch GV-Beschluss vom 01. September 2020

c. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind:

- a. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c. Bauabfälle:
- d. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.
- ² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Bauamt, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut a. Begriff

Art. 12 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a. grössere Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Teppiche, Autopneus, Kunststoffobjekte etc;
- b. grössere leere Gebinde (z.B. Kessel, Plastikfässer).
- c. Keramik, Flachglas und dergleichen.

² Gegenstände, welche in Abfallsäcken bis 110 Liter Platz finden, gelten nicht als Sperrgut.

b. Abfuhr

Art. 13 ¹ Das Sperrgut wird wöchentlich zusammen mit dem Hauskehricht abgeführt.

² Das Bereitstellen und die Entsorgung des Sperrgutes erfolgt gemäss den Richtlinien der Bau- und Infrakstrukturkommission und des Bauamts.

³ Das Bauamt kann bestimmte Gegenstände von der Sperrgut-Abfuhr ausschliessen.
* Änderung siehe unter

* Änderung siehe unten

2. Bauabfälle

Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen

Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen (z.B. Fahrzeuge, Altwaren) richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

³ Das Höchstgewicht für Sperrgut beträgt 50 kg.

⁴ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

^{*} Änderung Art. 13 Abs. 2 durch GV-Beschluss vom 01. September 2020

4. Tierkörper

Art. 16 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis fünf Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind .⁵

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17 ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind grundsätzlich mit der ordentlichen Abfuhr zu entsorgen.

³ Je nach Art und Menge der Abfälle kann das Bauamt mit den einzelnen Betrieben die direkte Abfuhr in die Entsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb vereinbaren.

6. Sonderabfälle

Begriff

Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert⁶.

Pflichten der Besitzer

Art. 19 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung des Kantons vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 20 ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden eine Sammelstelle für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen sowie für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel, Kühl- und Schleifmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby – maximal 10 kg oder 10 l).

² Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, bei der Sammelstelle entsorgen.

³ Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁴ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

² Der Abfall ist in Containern bereitzustellen.

⁵ Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

⁶ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 21 ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark frequentierten Strassen, Plätzen, Freizeit- und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Fäkalien von Hunden

Art. 22 Die Gemeinde stellt an geeigneten Orten Behälter zur Aufnahme von Fäkalien von Hunden auf und sorgt für deren regelmässige Leerung.

Unterstützung

Art. 23 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für ein rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung und –wiederverwertung beteiligen. Solche Aufwendungen müssen durch die Abfallrechnung gedeckt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 24 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- a. den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- b. Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 25 ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abfallentsorgung. Sie führt dazu eine separate Abfallrechnung.

² Für die Finanzierung stehen der Gemeinde folgende Einnahmen zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren eigenen Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Abfällen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, Elektronikgeräte etc.).

⁴ Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Entsorgung von Sonderabfällen etc. tragen die Abfallbesitzer. Ausgenommen sind Entsorgungen über die Sammelstellen der Gemeinde oder spezielle Sammelaktionen.

³ Die Kosten für die Anschaffung von Containern, Containerstandplätzen und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern je nach Überbauung zu tragen.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 26 Die Gebühren haben die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen und die Mehrwertabgaben zu decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals zu ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 27 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif.

Dieser regelt:

- die Gebühren für die Abfallbeseitigung,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Schuldenden der Gebühren, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 28 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

Rechtspflege

Art. 29 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 30 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 31 Der Gemeinderat erlässt im Bedarfsfalle die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 32 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden das Abfallreglement und der Gebührentarif vom 14. August 1992 aufgehoben. Aufgehoben werden auch alle Vorschriften in anderen Reglementen, welche diesem Reglement widersprechen.

GENEHMIGUNG

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2016 genehmigt.

GEMEINDEVERSAMMLUNG RINGGENBERG

gez.

gez.

Hans Ulrich Imboden Gemeindepräsident

André Chevrolet Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Ringgenberg vom 06. Mai bis 08. Juni 2016 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Ringgenberg öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert. Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Ringgenberg, 12. Juli 2016

GEMEINDEVERWALTUNG RINGGENBERG

Gez.

André Chevrolet Gemeindeschreiber

GENEHMIGUNG

Die vorliegenden Änderungen des Reglements von Art. 2 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3, Art. 13 Abs. 2 wurden an der Gemeindeversammlung vom 01. September 2020 genehmigt.

GEMEINDEVERSAMMLUNG RINGGENBERG

Samuel Zurbuchen Gemeindepräsident André Chevrolet Gemeindeschreiber

<u>Auflagezeugnis</u>

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Ringgenberg vom 30. Juli 2020 bis 01. September 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Ringgenberg öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert. Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Ringgenberg, 06. Oktober 2020

GEMEINDEVERWALTUNG RINGGENBERG

André Chevrolet Gemeindeschreiber

Gebührentarif zum Abfallreglement



Einwohnergemeinde Ringgenberg

Gemeindeversammlung 8. Juni 2016

mit Änderung von Art. 2 Abs. 2 durch die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2023

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ringgenberg erlässt, gestützt auf Artikel 28 des Abfallreglements vom 08. Juni 2016 folgenden **Gebührentarif**

I. Haushaltungen

Gebührenarten

Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen wie aus Gewerbebetrieben setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und der Sack-, Marken- oder Containergebühr.

a) Grundgebühr

Art. 2 ¹ Von jeder selbständigen Wohnung, jedem Einfamilienhaus und jedem Gewerbebetrieb ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sack-, Markenoder Containergebühren gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro selbständige Wohnung, pro Einfamilienhaus oder pro Gewerbebetrieb erhoben und beträgt inkl. MWSt.:

- pro Wohnung CHF 20.00 bis CHF 160.00
- pro Gewerbebetrieb Tarif wie für eine Whg

Selbständige Wohnungen

Art. 3 Als selbständige Wohnung gelten Räume, welche mindestens über einen separaten Zugang, eine Kochgelegenheit und ein WC/Badezimmer verfügen. In Streitfällen entscheidet die Ver- und Entsorgungskommission.

b) Sackgebühr

Art. 4 ¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben.

² Der Gebührenrahmen beträgt inkl. MWSt.:

17-Liter gemäss Gebührentarif der AVAG Thun
 35-Liter gemäss Gebührentarif der AVAG Thun
 60-Liter gemäss Gebührentarif der AVAG Thun
 110-Liter gemäss Gebührentarif der AVAG Thun

c) Gebührenmarken

Art. 5 ¹ Nicht offizielle Säcke der Gemeinde oder andere Gebinde sind mit einer der Sackgrössen oder dem Gewicht entsprechenden Gebührenmarke zu versehen.

¹⁾ Änderung siehe unten

³ Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Abs. 2 bezahlt wird, wird keine Grundgebühr erhoben.

⁴ Für grössere Gewerbebetriebe sowie spezielle Gewerbebetriebe setzt die Ver- und Entsorgungskommission eine Grundgebühr fest. Sie berücksichtigt dabei die durchschnittlich anfallende Abfallmenge.

² Die Ansätze für die Gebührenmarken entsprechen denjenigen für die Sackgebühr gemäss Artikel 3 Absatz 2.

¹⁾ Änderung von Art. 2 Abs. 2 durch GV-Beschluss vom 01.12.2023 (alt: CHF 70.00 bis CHF 160.00 / neu: CHF 20.00 bis CHF 160.00)

II. Übriges Gewerbe

Bemessung Gewerbe Art. 6 Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebe-

triebe wird pro Containerleerung erhoben.

Containermarken Art. 7 ¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Container-

marke zu versehen.

² Die Ansätze für Containermarken betragen inkl. MWSt.:

- Container bis 800 l: CHF 20.00 bis CHF 60.00

- Container bis 800 I mit Presse: CHF 40.00 bis CHF 120.00

Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Ge-

werbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten di-

rekt zu bezahlen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Festsetzung des Tarifs Art. 9 Der Gemeinderat legt die Tarife fest. Diese gelten jeweils für

ein Kalenderjahr. Erfolgt keine Anpassung, gilt der bestehende Tarif

für ein weiteres Jahr.

Vereinbarung zur Entsorgung

Art. 10 ¹ Die Gemeinde schliesst mit geeigneten Unternehmungen Vereinbarungen ab. Diese regeln insbesondere:

- das Sortiment und das Bedrucken der offiziellen Säcke
- das Drucken der Gebührenmarken und der Containermarken
- die Verkaufspreise
- die Ablieferung der Gebühren
- die Entschädigung für den Vertrieb.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containermarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Gebührenmarken und Containermarken können auch auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.

Sperrgut

Art. 12 Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Gebührenmarken finanziert. Die Ansätze entsprechen beim Sperrgut pro 30 kg einem 110-l-Sack.

Genehmigung

Der vorliegende Gebührentarif zum Abfallreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2016 genehmigt.

Einwohnergemeinde Ringgenberg

sig. HU Imboden

sig. A. Chevrolet

Hans Ulrich Imboden Gemeindepräsident André Chevrolet Gemeindeschreiber

<u>Auflagezeugnis</u>

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Ringgenberg vom 06. Mai bis 08. Juni 2016 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Ringgenberg öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Ringgenberg, 12. Juli 2016

sig. A. Chevrolet

André Chevrolet Gemeindeschreiber

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2023 nahm die Änderung von Art. 2 Abs. 2 (Grundgebühr) an.

Ringgenberg, 4. Dezember 2023

Einwohnergemeinde Ringgenberg

Samuel Zurbuchen

Gemeindepräsident

Luca Mühlemann

Gemeindeschreiber-Stellvertreter

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber-Stellvertreter hat dieses Reglement vom 2. November 2023 bis 1. Dezember 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger vom 2. und 30. November 2023 bekannt. Die Änderung des Gebührentarifs zum Abfallreglement von Art. 2. Abs. 2 (Grundgebühr) tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Ringgenberg, 8. Januar 2024

Luca Mühlemann

Gemeindeschreiber-Stellvertreter